



E413-2829 AR

3003 Bern, 13.10. 2005

## Verfügung

für

**Markus-Peter Rüedi**

Hochwachtstrasse 34, 6312 Steinhausen

Gesuchsteller(in)

betreffend

### Anerkennung als Ausbilder(in) in Nothilfekursen für Führerausweisbewerbende

#### **A. Sachverhalt**

1. Herr Markus-Peter Rüedi stellte der Zertifizierungsstelle ResQ mit Anmeldeformular vom 01.09.2005 Antrag um Kompetenzzertifizierung "Nothilfe für Führerausweisbewerbende".
2. Die Zertifizierungsstelle ResQ hat das Kompetenzzertifikat ResQ am 07.10.2005 ausgestellt und den Entscheid dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) am 07.10.2005 als Antrag um Anerkennung mitgeteilt (vgl. Ziff. 1 der Weisungen vom 23.03.2005 über Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen für Führerausweisbewerbende [Nothilfekurse] und Ausbilderkurse sowie Art. 2, 12 und 14 des Reglements des Vereins ResQ vom 02.05.2005 über das Verfahren der Kompetenzzertifizierung für Ausbilderinnen/Ausbilder "Nothilfe für Führerausweisbewerbende", nachfolgend "Reglement Kompetenzzertifizierung").

#### **B. Erwägungen**

1. Das für die Anerkennung der Ausbildenden zuständige ASTRA (Art. 10 Abs. 2 und 4 VZV<sup>1</sup>) erteilt die Bewilligung als Ausbilder(in) in Nothilfekursen, wenn der (die) Gesuchsteller(in) über ein gültiges Kompetenzzertifikat ResQ verfügt.

<sup>1</sup> Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976 (SR 741.51)

2. Die Zertifizierungsstelle ResQ hat das Gesuch auf Vollständigkeit sowie auf die fachliche Korrektheit und die Vereinbarkeit mit den ResQ-Grundlagen über Aus- und Weiterbildungen überprüft und das Kompetenzzertifikat nach erfolgreichem Zertifizierungsverfahren ausgestellt.
3. Das ASTRA hat festgestellt, dass die formellen Voraussetzungen für eine Ermächtigung des Gesuchstellers (der Gesuchstellerin) als Ausbilder(in) in Nothilfekursen gegeben sind.

#### **C. Verfügung**

1. Herr Markus-Peter Rüedi wird ermächtigt, als Ausbilder(in) in Nothilfekursen für Führerausweisbewerbende tätig zu sein.
2. Lässt Herr Markus-Peter Rüedi das Kompetenzzertifikat ohne Rezertifizierung ablaufen, verliert er/sie die Anerkennung als Ausbilder(in) in Nothilfekursen für Führerausweisbewerbende.
3. Die Verfügung wird eröffnet an:
  - Herrn Markus-Peter Rüedi,  
Hochwachtstrasse 34, 6312 Steinhausen
4. Die Verfügung wird mitgeteilt an:
  - Zertifizierungsstelle ResQ, Schweizerisches Rotes Kreuz, Departement Berufsbildung, Werkstrasse 18, 3084 Wabern
  - mpR-Process GmbH, Hochwachtstrasse 34, 6312 Steinhausen

#### **Abteilung Strassenverkehr**



Roland Aellen  
Zulassung, Haftpflicht, Strafen

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.